

# Satzung des Fischereiverein Usingen e.V.

gegr. 1946

## § 1

### Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Fischereiverein Usingen e.V.“

Er hat seinen Sitz in Usingen. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2

### Zweck des Vereins

Der Verein ist ein Zusammenschluss von Sportfischern, der sich zum Ziel gesetzt hat, das waidgerechte Sportfischen zu verbreiten und zu verbessern.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch

- a) Hege und Pflege des Fischbestandes in den Vereinsgewässern,
- b) Abwehr und Bekämpfung schädlicher Einflüsse auf das Biotop »Gewässer«, also auf alle im und am Gewässer lebenden Tiere und Pflanzen, einschließlich der Unterstützung von Maßnahmen zur Erhaltung des Landschaftsbildes und des natürlichen Wasserlaufs,
- c) Beratung der Mitglieder in allen mit der Sportfischerei und dem Naturschutz zusammenhängenden Fragen sowie deren Fortbildung durch Vorträge, Lehrgänge usw.,
- d) Förderung der Vereinsjugend.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung 1977.

Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.

## § 3

### Aufnahme von Mitgliedern

Mitglied des Vereins kann jeder unbescholtene Bürger werden, der das 18. Lebensjahr vollendet hat und bereit ist, die Bestrebungen des Vereines zu unterstützen, die Fischwaid nicht als Beruf, sondern als Liebhaberei ausübt. Über die Aufnahme eines Mitgliedes, die schriftlich zu beantragen ist, entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft ist zunächst für ein Jahr auf Probe beschränkt. Erfolgt nach Beendigung dieser Probezeit kein Ausschluss, ist der Betreffende in den Verein aufgenommen.

Jugendliche können gemäß den gesetzlichen Bestimmungen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres der Jugendgruppe des Vereins angehören. Sie haben kein Stimmrecht. Im dem Jahr der Vollendung des 18. Lebensjahres hat der Betreffende Jugendliche bis spätestens 31.12. des Jahres einen Antrag auf den weiteren Verbleib im Verein zu stellen, über den der Vorstand entscheidet.

Fördernde Mitglieder, die keinen aktiven Angelsport treiben, können als volljährige Personen in den Verein aufgenommen werden. Über Aufnahme, Beitrag sowie Anzahl entscheidet der Vorstand.

## § 4

### Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied, das den Angelsport ausübt, hat am Gewässer seine Fischereierlaubnis bei sich zu führen. Sie ist auf Verlangen den Fischereiaufsehern sowie jedem Mitglied vorzuzeigen. Außerdem hat jeder Fischereiausübungsberechtigte eine Fangstatistik zu führen. Diese ist auf Teil 2 der Fischereierlaubnis (Fangmeldung) zu übertragen, auf der auch die Meldungen über abgeleitete Arbeitsstunden eingetragen sind. Bis zum 31.12. jeden Jahres ist sie dem aufgedruckten Empfänger (i.d.R. der Gewässerwart) vorzulegen.

Werden am Gewässer Personen beim Angeln beobachtet, welche den Anschein erwecken, nicht Mitglied des Vereins zu sein, so sind diese von den Vereinsangehörigen unter Vorlage der eigenen Fischereiuunterlagen zu kontrollieren und gegebenenfalls der Polizei zu melden.

Außerdem ist jedes Mitglied verpflichtet, Verunreinigungen an einem Gewässer unverzüglich dem Gewässerwart oder einem Vorstandsmitglied zu melden.

# Satzung des Fischereivereins Usingen e.V.

gegr. 1946

## § 4a

### Ehrungen

Für langjährige Vereinszugehörigkeit und/oder besondere Verdienste um den Verein werden nachfolgende Ehrungen ausgesprochen:

- |    |                         |                                      |
|----|-------------------------|--------------------------------------|
| 1. | 15 Jahre Mitgliedschaft | Vereinsabzeichen in Bronze           |
| 2. | 20 Jahre Mitgliedschaft | Ehrenurkunde                         |
| 3. | 25 Jahre Mitgliedschaft | Vereinsabzeichen in Silber           |
| 4. | 30 Jahre Mitgliedschaft | Ehrenurkunde                         |
| 5. | 35 Jahre Mitgliedschaft | Ehrenurkunde in Gold                 |
| 6. | 40 Jahre Mitgliedschaft | Ehrenurkunde                         |
| 7. | 45 Jahre Mitgliedschaft | Ehrenurkunde und Ehrenmitgliedschaft |

## § 5

### Ende der Mitgliedschaft

#### Die Mitgliedschaft endet

- durch Tod
- durch Austritt
- durch Ausschluss

Die Austrittserklärung hat bis 31.12. eines Jahres schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen.

#### Der Ausschluss erfolgt

- wenn das Vereinsmitglied trotz erfolgter Mahnung mit der Bezahlung des Jahresbeitrages im Rückstand ist
- bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereins
- wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens, wegen groben unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens
- aus sonstigen schwerwiegenden, die Vereinsdisziplin berührenden Gründen.

Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.

Vor Entscheidung des Vorstandes ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu erhobenen Vorwürfen zu äußern.

Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied unter eingehender Darlegung der Gründe durch eingeschriebenen Brief bekannt zu geben. Gegen diesen Beschluss ist die Berufung zur Mitgliederversammlung statthaft. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden.

In der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung gegeben. Wird der Ausschließungsbeschluss vom Mitglied nicht oder nicht rechtzeitig angefochten, so kann auch gerichtlich nicht mehr geltend gemacht werden, der Ausschluss sei unrechtmäßig.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewährung von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

## § 6

### Aufnahmegebühr, Jahresbeitrag und Arbeitsstunden

Der Verein erhebt eine Aufnahmegebühr und einen Jahresbeitrag, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Der Jahresbeitrag wird am 1. Januar fällig und ist bis spätestens 31. Januar zu bezahlen. Der Beitrag ist auch dann für ein Jahr zu zahlen, wenn ein Mitglied während des Jahres austritt, ausgeschlossen wird oder erst während des Geschäftsjahres eintritt. Der Vorstand hat das Recht, ausnahmsweise bei Bedürftigkeit die Aufnahmegebühr ganz oder teilweise zu erlassen, sie zu stunden oder Ratenzahlungen zu bewilligen. Das Recht zu den gleichen Maßnahmen steht dem Vorstand unter denselben Voraussetzungen auch bezüglich des Jahresbeitrages zu.

# Satzung des Fischereivereins Usingen e.V.

gegr. 1946

Jedes Mitglied hat eine von der Mitgliederversammlung zu bestimmende Anzahl von Arbeitsstunden zu leisten. Sollte das Mitglied diese Arbeitsstunden nicht ableisten, so ist für jede nicht abgeleistete Stunde ein von der Mitgliederversammlung festzulegender Betrag zu zahlen. Ausnahmen hiervon wegen körperlichen Gebrechen, Alter oder aus sonstigen triftigen Gründen, können vom Vorstand von Fall zu Fall genehmigt werden.

## § 7

### Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) ggf. der erweiterte Vorstand
- c) die Mitgliederversammlung

#### Zu a)

Der Vorstand des Vereins besteht aus

- 1) dem 1. Vorsitzenden
- 2) dem 2. Vorsitzenden
- 3) dem Schriftführer
- 4) dem Schatzmeister
- 5) dem 1. Gewässerwart
- 6) dem 2. Gewässerwart
- 7) dem Jugendwart

#### Zu b)

Es kann bei Bedarf ein erweiterter Vorstand, Pos. 8 – 10 auch einzeln, gewählt werden, muss aber nicht. Ist ein erweiterter Vorstand gewählt, so besitzen die gewählten Vorstände volles Stimmrecht.

- 8) ein 2. Schatzmeister
- 9) ein 2. Jugendwart

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende. Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis.

Die des 2. Vorsitzenden wird jedoch im Innenverhältnis auf den Fall der Verhinderung des 1. Vorsitzenden beschränkt.

Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich und sind für die Überwachung der übrigen Vorstandsmitglieder verantwortlich. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden berufen werden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit muss der 1. Vorsitzende bzw. der 2. Vorsitzende binnen 3 Tagen eine 2. Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen.

Diese ist ohne Rücksicht der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlussfähig. In der Einladung zu der 2. Versammlung ist auf diese besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen.

Der Vorstand fasst die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, einen Ersatzmann bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.

#### Zu c).

Die Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet im ersten Quartal eines jeden Jahres statt. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich einzuladen.

# Satzung des Fischereivereins Usingen e.V.

gegr. 1946

Die Jahreshauptversammlung hat folgende Aufgaben:

- 1) Wahl des Vorstandes (3Jahresfrist), Wahl von zwei Kassenprüfern (2 jährlich)
- 2) Entgegennahme der Jahresberichte des Schatzmeisters, Gewässerwartes und des Jugendwartes,
- 3) Entlastung des Vorstandes
- 4) Ehrung von Mitgliedern
- 5) sowie Verschiedenes.

Stimmberechtigt sind **alle aktiven** Mitglieder des Vereins, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Mitgliederversammlungen fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung dem entgegenstehen. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt geheim, wenn ein Mitglied darauf anträgt, sonst durch offene Abstimmung.

Für die Wahl der Vorstandsmitglieder ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Bei Stimmgleichheit ist ein zweiter Wahlgang notwendig.

Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten gültigen abgegebenen Stimmen auf sich vereinen kann. Ergibt der zweite Wahlgang abermals Stimmgleichheit, entscheidet das Los.

Der Vorstand kann auch jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt.

In diesem Falle sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen einzuladen.

Die Mitgliederversammlungen sind beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

Eine pro forma Einladung, gleichzeitig mit der Einladung zu den ordentlichen und außerordentlichen Versammlungen am gleichen Tag, 15-30 min nach dem ersten Termin für den Fall der festgestellten Beschlussfähigkeit der ersten Versammlung, ist zulässig. Es gilt in diesem Fall die gleiche Tagesordnung.

Alle Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Über alle Versammlungen und Beschlüsse des Vorstandes sind Niederschriften anzufertigen. Sie sind vom ersten Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

## § 8

### Satzungsänderung

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekannt zu geben. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen.

## § 9

### Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und Zwecke des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.

Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der

- a. Speicherung
- b. Veränderung
- c. Verarbeitung
- d. Übermittlung

ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung, insbesondere Datenverkauf, ist nicht statthaft.

(3) Jedes Mitglied hat das Recht auf Auskunft über seine gespeicherten Daten, Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit, Sperrung seiner Daten bei Austritt oder Ausschluss aus dem Verein

Löschung seiner Daten bei Austritt oder Ausschluss aus dem Verein

# Satzung des Fischereiverein Usingen e.V.

gegr. 1946

(4)

Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundenen Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.

## § 10

### Inkrafttreten der Satzung

Diese Neufassung der Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 01 März 2013 beschlossen und tritt mit der Eintragung durch das Amtsgericht Bad Homburg v.d.H. in Kraft.

Zu diesem Zeitpunkt tritt die Satzung in der bisherigen Fassung außer Kraft.

## § 11

### Auflösung des Vereins

Der Verein kann nur durch Beschluss einer dazu einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder erforderlich. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, fällt das Vereinsvermögen, das nach Erfüllung der Verpflichtungen noch verbleibt, der

**Stadt Usingen - Wilhelmstraße 1 - 61250 Usingen,**

zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Usingen, im Juni 2013

gez. Reiner Fritz                      1. Vorsitzender

gez. Heinz Meine                      2. Vorsitzender